

Satzung für die Musikschule der Stadt Eisenach vom 15. August 2022

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 04.07.2022 folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Die Musikschule Eisenach ist als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eisenach. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel obliegt ihr die eigenständige Mittelbewirtschaftung.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Musikschule hat als Bildungseinrichtung die Aufgabe, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig ihrer sozialen und kulturellen Herkunft, eine musikalische Ausbildung für das Laienmusizieren anzubieten und bei entsprechender Begabung eine studienvorbereitende Ausbildung zu fördern und dafür entsprechende Unterrichtsangebote zu machen.

(2) Ziel und Inhalt der musikalischen Ausbildung erfolgt nach den vom Verband deutscher Musikschulen e. V., nachfolgend VdM benannt, herausgegebenen Richtlinien.

(3) Der Unterricht (Präsenzunterricht oder Distanzunterricht) erfolgt nach den vom VdM herausgegebenen Rahmenlehrplänen. Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Rahmenlehrpläne nach Bestimmung der Leitung verpflichtet, in der Gestaltung des Unterrichtes im Übrigen frei.

§ 3

Leitung der Musikschule

(1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

(2) Der Leitung der Musikschule obliegt:

1. die organisatorische Leitung, insbesondere die
 - a) Feststellung der Arbeitspläne
 - b) Vorschläge für die Anstellung hauptamtlicher Lehrkräfte
 - c) Auswahl und Verpflichtung der Honorarlehrkräfte
 - d) Aufstellung der Haushaltsanmeldungen
 - e) Kontrolle über die Einhaltung des Haushaltsplanes
 - f) Einhaltung des Stellenplanes
 - g) Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Kontakte zu den Eltern
 - h) Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen
 - i) Statistik, Analyse und Planung
2. die pädagogische Leitung, insbesondere die
 - a) Aufsicht über die Lehrkräfte
 - b) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen
 - c) Fortbildung der Lehrkräfte
 - d) enge Zusammenarbeit mit den Schulen
3. die Vertretung der Musikschule nach außen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung, soweit nicht gesondert geregelt.

§ 4

Leitungskonferenz

Die Leitung der Musikschule, ihre Stellvertretung und die Verwaltungsleitung bilden die Leitungskonferenz. Darin werden alle grundsätzlichen pädagogischen und organisatorischen Fragen der Musikschule beraten.

§ 5

Lehrkräfte

- (1) An den Musikschulen unterrichten hauptamtliche und Honorarlehrkräfte.
- (2) Einstellungen und Entlassungen hauptamtlicher Lehrkräfte werden von der Stadt Eisenach vorgenommen.
- (3) Die hauptamtlichen Lehrkräfte sind verpflichtet, an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen, die Honorarlehrkräfte jeweils nach Absprache mit der Leitung der Musikschule.
- (4) Hinsichtlich der Vergütung der Honorarlehrkräfte wird vom Stadtrat der Stadt Eisenach gesondert eine Honorarordnung erlassen.

§ 6 **Unterricht**

(1) Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:

- elementare Musikerziehung für verschiedene Altersgruppen in der Grundstufe
- Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe, Ensemble und Ergänzungsfächer
- Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht in der Mittelstufe, Ensemble und Ergänzungsfächer
- Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht in der Oberstufe, Ensemble und Ergänzungsfächer

(2) Der Unterricht der elementaren Musikerziehung ist bereits im Vorschulalter möglich. Die Aufnahme von Vorschulkindern in den vokalen und instrumentalen Unterricht ist abhängig vom allgemeinen Entwicklungsstand des Kindes. Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental-, Vokal-, Ergänzungsfachunterricht und Ensemblespiel offen.

(3) Die Unterrichtsdauer beträgt:

- | | |
|-----------------------------|---------------------|
| 1. in den Grundfächern | 45 Minuten, |
| 2. in den Hauptfächern | 30 oder 45 Minuten, |
| 3. in den Ergänzungsfächern | 45 oder 90 Minuten, |
| 4. im Erwachsenenchor | 90 Minuten |

(4) Generell wird der Unterricht als Präsenzunterricht durchgeführt. Ist die Durchführung des Präsenzunterrichtes seitens der Musikschule auf Grund höherer Gewalt oder wegen gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben, z. B. pandemiebedingte Einschränkungen, nicht möglich, tritt an dessen Stelle der Distanzunterricht. Distanzunterricht umfasst Online-Unterricht und Unterricht über Ton- und Videoaufnahmen mit anschließender Auswertung. Distanzunterricht bedarf der schriftlichen Einwilligung der Eltern bzw. volljährigen Schüler. Für einen Zeitraum von zusammenhängend bis zu acht Wochen gilt die Erteilung von Distanzunterricht als gleichwertiger Ersatz des Präsenzunterrichtes.

(5) Auf Wunsch wird zum Ende eines jeden Schuljahres jedem Schüler der Grundausbildung sowie der Unter-, Mittel- und Oberstufe die Teilnahme und sein derzeitiger Ausbildungsstand bestätigt. Die Aufnahme in die nächst höhere Ausbildungsstufe ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht und der Schüler eine praktische Prüfung ablegt. Über Sonderregelungen entscheidet die Leitung der Musikschule. Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Beteiligung oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch die Leitung der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Nach Beendigung der Unter-, Mittel- und Oberstufenausbildung werden öffentliche Abschlussprüfungen durchgeführt, für die in jedem Fall ein Zeugnis erteilt wird.

§ 7

Schuljahr und Ferien

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

§ 8

An- und Abmeldungen

(1) An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. An- und Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Unterschrift des Anzumeldenden, bei Minderjährigen eines der Sorgeberechtigten, werden die jeweils gültige Satzung für die Musikschule der Stadt Eisenach und die jeweils gültige Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Eisenach anerkannt.

(2) Anmeldungen zum Unterricht erfolgen in der Regel zu Beginn eines Schuljahres. Aufnahmen während des laufenden Schuljahres sind möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

(3) Abmeldungen sind grundsätzlich zum 31. Januar und zum letzten Schultag vor den Sommerferien in Thüringen möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Abmeldung schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Leitung der Musikschule auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Abmeldungen aufgrund von Unmöglichkeit der Durchführung von Präsenzunterricht gemäß § 6 Abs. 4 sind nach Ablauf von 8 Wochen zum Ende des Monats möglich.

(4) Mit Beginn der Teilnahme am Unterricht (Präsenzunterricht oder Distanzunterricht) oder der Ausleihe eines musikschuleigenen Instrumentes entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(5) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule erhebt die Stadt Eisenach Gebühren (Unterrichtsgebühren für den Präsenzunterricht oder den Distanzunterricht und Benutzungsgebühren für ausgeliehene Instrumente) nach Maßgabe der Gebührensatzung der Musikschule in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Pflichten der Schüler

(1) Der Schüler ist zu pünktlicher und regelmäßiger Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Verhinderungen sind rechtzeitig, nach Möglichkeit einen Tag vorher, mitzuteilen.

(2) Der Schüler hat den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrer und der Person zu folgen, denen bestimmte Aufgaben innerhalb der Schule übertragen sind.

(3) Der Schüler hat über seine öffentlichen Auftritte, seine Teilnahme an Wettbewerben sowie über schulexterne Prüfungen die Leitung der Musikschule rechtzeitig zu informieren.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Schüler seine Pflichten, kann die Leitung der Musikschule Ordnungsmaßnahmen verhängen. Ordnungsmaßnahmen sind Ermahnungen, der schriftliche Verweis und der Ausschluss des Schülers aus der Musikschule.

(2) Die Leitung der Musikschule ist zum Ausschluss des Schülers aus der Musikschule nach vorheriger Ankündigung berechtigt, insbesondere wenn

1. er durch sein Verhalten fortlaufend den Unterricht stört,
2. er mehrmals unentschuldigt den Unterricht versäumt oder
3. der Gebührenschuldner mehr als zwei Monate mit der Zahlung der Gebühren in Verzug ist.

(3) Der schriftliche Verweis und der Ausschluss des Schülers sind dem Erziehungsberechtigten mitzuteilen. In besonders schwerwiegenden Fällen ist die Schulleitung zum sofortigen Ausschluss aus der Schule berechtigt.

§ 11 Instrumente

(1) Grundsätzlich sollte der Schüler zu Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Ihm können im Rahmen der Möglichkeiten Instrumente zur Benutzung überlassen werden. Dafür werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Eisenach erhoben.

(2) Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu informieren. Die Wartung der Instrumente wird von der Musikschule übernommen. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden. Für Verlust und Beschädigung haben die Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Näheres regelt ein gesonderter Nutzungsvertrag.

§ 12

Elternvertretung

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Musikschule, Schulträger und den Eltern der minderjährigen Musikschüler wird an der Musikschule eine Elternvertretung gebildet. Die Elternvertretung wird von den sorgeberechtigten Eltern auf der Grundlage einer Vorschlagsliste gewählt. Die Anzahl der Mitglieder der Elternvertretung soll die Zahl 10 nicht überschreiten.

(2) Die Elternvertretung hat das Recht zu Angelegenheiten, die die Musikschule betreffen, Vorschläge zu unterbreiten und Anregungen zu geben.

(3) Ein Mitglied der Elternvertretung verliert die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden (Ausschluss, Abmeldung) des Kindes aus der Musikschule, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.

§ 13

Aufsicht und Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht der Musikschule erstreckt sich für die nichtvolljährigen Schüler auf die Zeit, in der sie am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Musikschule teilnehmen.

(2) Die Stadt Eisenach übernimmt für die Musikschule die Haftung nur im Umfang ihrer Verkehrssicherungspflicht. Eine weitergehende Haftung für Personen, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

§ 14 Gespeicherte Daten

(1) Zur Bearbeitung des Antrages auf die Teilnahme am Unterricht in der Musikschule werden folgende personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Kontaktdaten des Schülers und zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten seines Sorgeberechtigten.

(2) Die erhobenen Daten werden nur für die Aufgabenerfüllung gespeichert und sind danach ohne gesonderte Aufforderung durch die Musikschule zu löschen.

§ 15 Sprachform

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Sprachform.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule der Stadt Eisenach vom 23.12.1997 außer Kraft.

Eisenach, den 15. August 2022
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Katja Wolf, Oberbürgermeisterin

Hinweis: Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird auf folgendes hingewiesen:

Sofern eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eisenach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.